



**Verwaltungsvorschrift über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen  
(VwV Parkerleichterungen)**

Vom 13. Dez. 2011

**I. Berechtigter Personenkreis**

Abweichend von der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) können auf Antrag auch folgenden Personen Parkerleichterungen in Form der Ausnahmegenehmigung im Straßenverkehr erteilt werden:

1. Schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert), bei denen wenigstens ein GdB von 70 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge vorliegt;
2. Stomaträgern mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung);
3. Vorübergehend Berechtigten, die aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalles oder nach einer schweren Operation vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum an so starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule leiden, dass ihnen entsprechend dem unter Nummer II 3 c und d (Rn. 136 f.) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 genannten Personenkreis vermeidbare Wege erspart werden müssen.

**II. Umfang der Berechtigung**

1. Für den Umfang der Berechtigung gilt Nummer I 1 (Rn. 119 ff.) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11.
2. Zusätzlich kann in besonderen Ausnahmefällen eine Nutzung von Parkflächen, die durch das Zeichen 314 bzw. 315 StVO und das Zusatzzeichen 1044-10 gekennzeichnet sind, gestattet werden, wenn diese Parkflächen (zum Beispiel vor Arztpraxen oder bestimmten Geschäften zur Deckung des täglichen Bedarfs) in der Ausnahmegenehmigung konkret benannt sind.
3. Nummer 2 gilt auch für die nach der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 berechtigten Personengruppen.

**III. Verfahren**

1. Für den Personenkreis der vorübergehend Berechtigten (Ziffer I Nr. 3) ist die außergewöhnliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr abweichend von Nummer II 1 (Rn. 130) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, in der Zeitraum und Umfang der Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit anzugeben sind. Die Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung beträgt für diesen Personenkreis abweichend von Nummer III 2 (Rn. 141) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 maximal sechs Monate.



2. Abweichend von Nummer V (Rn. 144) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 sind Ausnahmegenehmigungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ausschließlich für den Freistaat Sachsen zu erteilen.

3. Gleichzeitig mit der Ausnahmegenehmigung ist ein Parkausweis (Anlage) auszugeben, der bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen im Fahrzeug von außen gut lesbar auszulegen ist.

#### **IV. Inkrafttreten**

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (VwV Parkerleichterungen) vom 22. Mai 2006 (SächsABl. 2006, 563) außer Kraft.

Dresden, den

Roland Werner  
Staatssekretär

Anlage

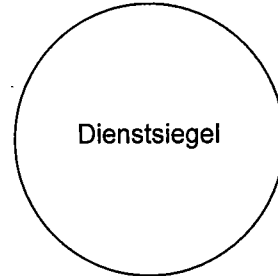
**Parkausweis** zur Ausnahmegenehmigung Nr. ....  
für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Geltungsbereich: **SACHSEN**

Gültig bis: .....

Umfang der Berechtigung:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....



Genehmigungsbehörde

---

**Hinweise:**

**§ 1 Straßenverkehrsordnung**

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.  
(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Dieser Parkausweis ist bei Inanspruchnahme der Parkerleichterung im Fahrzeug gut lesbar auszulegen.

Der Genehmigungsbescheid und der Schwerbehindertenausweis sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

---

**Erläuterungen:**

- Format: DIN A 4 oder DIN A 5 (auf der Rückseite die Hinweise)  
Material: mindestens Karton  
Grund: gelb  
Schrift: schwarz